

Strafverfahren adhärirend als Civilpartei auf und beantragte vor dem Kantonsgericht von St. Gallen: Der Beklagte habe den Eltern Ammann die laut eingelegter Rechnung geforderten 793 Fr. 35 Cts. gutzumachen und im Weiteren eine nach Art. 52 und 54 D.R. in das Ermessen des Gerichtes gelegte Entschädigung abzuheben unter Kostenfolge. Durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil sprach aber das Kantonsgericht den Angeklagten frei, von der Annahme ausgehend, derselbe habe in Nothwehr gehandelt, und wies darauf gestützt die Civilklage ab.

2. In erster Linie ist von Amteswegen zu prüfen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei. Wie nun das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist auch gegen solche Entscheidungen über Civilansprüche, welche vom Strafrichter im Adhäsionsprozesse ausgefällt worden sind, die Weiterziehung an das Bundesgericht zulässig, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz gegeben sind. Demnach hängt die Kompetenz des Bundesgerichtes, da unzweifelhaft eidgenössisches Recht für die Schadenersatzklage des Rekurrenten maßgebend ist und es sich um einen dem Vermögensrechte angehörigen, also seiner Natur nach einer Abschätzung in Geld fähigen, Anspruch handelt, ausschließlich davon ab, ob der Streitgegenstand den gesetzlichen Werth von 3000 Fr. besitzt (Art. 29 D.G.). Maßgebend hiefür ist gemäß Art. 29 cit. die Lage der Sache vor der letzten kantonalen Instanz. Nun hat der Kläger vor dem Kantonsgerichte seine Forderung (abgesehen von den für Arzt- und Pflegekosten geforderten 793 Fr. 35 Cts.) nicht beziffert, sondern deren Feststellung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben; es sind auch in den Akten keine Angaben über den dem Kläger nach seiner Ansicht erwachsenen und zu vergütenden Schaden enthalten, woraus auf das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwerthes vor der kantonalen Instanz geschlossen werden könnte. Es hätte aber gewiß dem Kläger obgelegen, seine Forderung genau zu beziffern, oder doch derartige Angaben über den Streitwerth zu machen, wenn er sich die Beschwerde an das Bundesgericht wahren wollte. (S. Entscheidung in Sachen Leuenberger gegen Eckel, Amtliche Sammlung XI S. 356 Erw. 2.) Da, nach dem Be-

merkten, nicht dargethan ist, daß vor der kantonalen Instanz der zur Weiterziehung an das Bundesgericht erforderliche Streitwerth gegeben war, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die erst in der bundesgerichtlichen Instanz abgegebene Erklärung des Klägers nämlich, daß er den ihm zu vergütenden Schaden auf 6000 Fr. taxire, kann überall nicht in Betracht kommen; solchen nachträglichen Werthangaben, welche in den Akten keine Begründung finden, kann rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden; andernfalls läge es ja in der Macht des Klägers, welcher den Streitwerth vor den kantonalen Instanzen unbestimmt gelassen hat, dadurch den Beschwerdeweg an das Bundesgericht beliebig zu eröffnen oder zu verschließen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

99. Urtheil vom 13. November 1886 in Sachen
Brunner gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 12. Juni 1886 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger am 31. Dezember 1886 27,907 Fr. 50 Cts. zu bezahlen.

Ferner sind gutgeheißen Zinse:

- a. Von 15,000 Fr. zu $4\frac{1}{2}\%$ seit 1. Januar 1873;
- b. " 10,000 " zu $4\frac{1}{2}\%$ seit Weihnachten 1873;
- c. " 2,907 " 50 Cts. zu $4\frac{1}{2}\%$ seit 19. Mai 1884.

Die weitergehende Zinsforderung des Klägers ist abgewiesen.

2. Das zweite Rechtsbegehren ist abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 150 Fr. festgesetzt.

4. Die Kosten beider Instanzen sind zu $\frac{1}{4}$ dem Kläger und zu $\frac{3}{4}$ dem Beklagten auferlegt.

5. Die dem Beklagten erstinstanzlich zugesprochene Prozessentschädigung ist aufgehoben.

6. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge und unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils

1. auszusprechen, es komme vorliegend weder eidgenössisches noch kantonales Recht, sondern das Recht des Staates Georgia U. S. A. zur Anwendung und es sei nach diesem Rechte die Klage sofort des Gänzlichen abzuweisen, eventuell sei über den Inhalt des Rechtes des Staates Georgia der vom Beklagten anerbotene Beweis abzunehmen;

2. eventuell sei auszusprechen, daß die Klage sowohl nach eidgenössischem als nach kantonalem Rechte verjährt und aus diesem Grunde abzuweisen sei;

3. sei die vom Beklagten aufgeworfene Einrede des Verzichtes als begründet zu erklären, eventuell seien die hiefür vom Beklagten vor den kantonalen Instanzen angerufenen Zeugen Dr. Wagner und Frau Ringger-Brunner einzuvernehmen.

Der Vertreter des Klägers dagegen beantragt: Die Weiterziehung der Gegenpartei sei abzuweisen und das angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventuell wenn das Bundesgericht finden sollte, es komme für die Frage der Verjährung ausschließlich kantonales Recht zur Anwendung, oder es sei auf dieses Rechtsverhältniß amerikanisches Recht anwendbar, so sei die Sache an die zweite kantonale Instanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger A. Brunner und sein jüngerer Bruder, der Beklagte B. Brunner, wanderten im Jahre 1869 miteinander nach Nordamerika aus, wo sie in den Jahren 1870 bis 1872 gemeinsam die Baumwollfarm La Grange im Staate Georgia betrieben. Nach zweijährigem gemeinsamem Betriebe trennten

sie sich. Der Kläger kehrte in die Heimat zurück, der Beklagte dagegen blieb noch fernerhin auf der Farm; einige Zeit später veräußerte er indeß diese Farm und ließ sich successiv an verschiedenen Orten Nordamerikas (zuletzt in Omaha, Nebraska) nieder. Vor der Abreise des Klägers von La Grange stellte der Beklagte demselben drei Schuldscheine über 15,000 Fr., 10,000 Fr. und 2907 Fr. 50 Cts. aus, welche sämmtlich das Datum La Grange Co. U. St. A. 1872 Juni 24, tragen und in welchen der Beklagte „bescheinigt,“ dem Kläger die erwähnten Summen zu schulden. Der Schuldschein über 15,000 Fr. ist seit Weihnachten 1870 zu $4\frac{1}{2}\%$, derjenige über 10,000 Fr. seit Weihnachten 1873 ebenfalls zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich gestellt, dagegen ist der Schuldschein über 2907 Fr. 50 Cts. als unverzinslich bezeichnet. In allen drei Scheinen ist übereinstimmend bemerkt, daß W. Brunner dem A. Brunner als Sicherheit für die Forderung „hiemit sein ihm noch zukommendes Erbe ver-schreibe“ und daß „für diese Summe einjährige Kündigung“ gelte. Weitere Angaben, insbesondere über den Schuldgrund, enthalten die Scheine nicht. Im Jahre 1880 fiel dem Beklagten (mit welchem der Kläger in fortwährendem brieflichem Verkehr stand) ein Erbe von circa 3500 Fr. seitens einer in Hausen, Kantons Zürich, domicilirten, am 23. April genannten Jahres verstorbenen Tante Forrer an, welches ihm mit dem Willen und unter Vermittlung des Klägers (vergl. dessen Briefe vom 9. Mai, 12. Juli 1880 und 18. Januar 1881) ausgehändigt wurde. Ebenso fiel ihm im Jahre 1884 ein Erbtheil von circa 4000 Fr. von einer am 21. September 1884 verstorbenen Tante Huguenin an, der ihm gleichfalls ohne Widerspruch seitens des Klägers ausbezahlt wurde. Am 19. Mai 1885 verstarb der in Albisbrunnen (Zürich) domicilirte Vater der Litiganten, Dr. med. Brunner. Nach diesem Todesfalle erinnerte der Kläger durch Schreiben vom 15. Juli 1885 den Beklagten zum ersten Mal an die im Jahre 1872 eingegangenen Verpflichtungen und ersuchte ihn um Vorschläge, wie er dieselben einzulösen gedenke, indem er beifügte, daß außer dem Kapital 14,962 Fr. 50 Cts. Zinsen aufgelaufen seien, deren Bezahlung er nunmehr verlangen müsse. Da der Beklagte hier-

auf nicht antwortete, ließ der Kläger im Oktober 1885 den väterlichen Erbtheil des Beklagten mit Arrest belegen und leitete am 17. Oktober 1885 beim Friedensrichteramt Zürich im ordentlichen Verfahren Klage ein, welche durch Weisung vom 30. gleichen Monats an das Bezirksgericht Zürich geleitet wurde, dem die Weisung am 2. November 1885 eingereicht worden ist. Die Rechtsbegehren des Klägers gingen laut Weisung dahin:

1. Der Beklagte sei schuldig, an den Kläger zu bezahlen:
 - 15,000 Fr. sammt Zins zu 4 1/2 % seit Weihnachten 1870, laut Obligo vom 24. Juni 1872;
 - 10,000 Fr. sammt Zins zu 4 1/2 % seit Weihnachten 1873, laut Obligo vom gleichen Datum;
 - 2907 Fr. 50 Cts. sammt Zins vom 19. Mai dieses Jahres, laut Obligo vom gleichen Datum.

2. Der Kläger sei berechtigt, sich zur Befriedigung seiner Forderung an den Erbtheil des Beklagten am väterlichen Nachlasse zu halten und daher dessen Herausgabe bis zum Betrage seiner Forderung zu verlangen.

Die vom Kläger ausgewirkten Arreste sind in Rechtskraft erwachsen. Seine im ordentlichen Verfahren geltend gemachte Forderung wurde vom Beklagten bestritten, weil eine rechtsgültige Obligation nicht zu Stande gekommen sei, eventuell wurden der Klage die Einrede der Verjährung und des Verzichtes entgegengestellt. Die erste Instanz hat die Einrede der Verjährung gutgeheißen und demnach die Klage abgewiesen. Die zweite Instanz dagegen hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. Zu bemerken ist noch, daß der Kläger für den Fall, daß nicht angenommen würde, die Schuld sei mit dem Tode des Vaters Brunner ohne Weiters fällig geworden und daß auch in dem klägerischen Schreiben vom 15. Juli 1885 eine Kündigung nicht erblickt würde, dem Beklagten durch Schreiben vom 1. Dezember 1885 die Forderung auf 31. Dezember 1886 förmlich gekündigt hat.

2. Da gegen die zweitinstanzliche Entscheidung nur der Beklagte nicht dagegen der Kläger sich beschwert, so fällt das zweite Rechtsbegehren des Letztern von vornherein außer Be-

tracht und kann es sich nur noch um das erste Rechtsbegehren handeln.

3. Der Beklagte bestreitet die Rechtsgültigkeit der drei Schuldverpflichtungen vom 24. Juni 1872 deßhalb, weil dieselben den Schuldgrund nicht angeben, dies aber nach dem Rechte des Staates Georgia, welches das Rechtsverhältniß beherrsche, zur Gültigkeit der Obligation erforderlich sei. Der Vorderrichter hat in dieser Richtung entschieden, daß aus einer Reihe von Umständen folge, der Wille der Parteien sei dahin gegangen, die fraglichen Schuldverpflichtungen seien nicht am Errichtungsorte, in Amerika, sondern in der Schweiz, beziehungsweise im Kanton Zürich zu erfüllen; namentlich spreche hiefür, daß zur Zeit der Errichtung der Schuldscheine die Rückkehr des Klägers in die Heimat bereits beschlossene Sache gewesen und daß zu Sicherung der Forderungen das dem Beklagten noch zukommende Erbe verschrieben worden sei, was deutlich zeige, daß als Ort der Realisirung der Verpflichtungen derjenige Ort in Aussicht genommen worden sei, wo dem Beklagten voraussichtlich noch Erbschaften anfallen werden. Nach der auf Grund des § 5 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches erwachsenen Praxis sei nun aber für das örtliche Recht der Obligation im Zweifel der Erfüllungsort entscheidend. Es sei also zürcherisches Recht anwendbar und nach diesem seien die Schuldscheine gültig. Diese Entscheidung entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Denn die streitigen Schuldscheine sind vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes ausgestellt worden; die Frage, welches örtliche Recht auf dieselben anwendbar sei, ist demnach gemäß Art. 882 Absatz 1 D.-R. nicht nach eidgenössischem sondern nach dem zur Zeit der Ausstellung geltenden kantonalen Rechte zu beurtheilen. Das Bundesgericht ist somit gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent, zu untersuchen, ob der Vorderrichter die Frage der örtlichen Rechtsanwendung richtig entschieden habe, wie ihm natürlich auch nicht zusteht, zu prüfen, ob er das von ihm angewendete zürcherische Recht richtig ausgelegt habe.

4. Die Einrede des Verzichtes wird zunächst darauf begründet, daß der Kläger in seiner ganzen Korrespondenz mit dem

Beklagten bis nach dem Tode des Vaters Brunner (19. Mai 1885) seine Forderung mit keinem Worte erwähne, obschon dazu wiederholt Veranlassung vorgelegen hätte; sodann wird behauptet, der Kläger habe dem Vater Brunner (welcher die Manipulationen, die zu Ausstellung der Schuldscheine geführt haben, als eine Uebervorthellung des jüngern Bruders durch den ältern, nicht habe anerkennen wollen) auf Ehrenwort versprochen, diese Scheine niemals geltend zu machen. Es ist zweifelhaft, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung dieser Einrede überhaupt kompetent ist. Einerseits erscheint als fraglich, ob die Thatfachen, aus welchen der Verzicht gefolgert wird, der Zeit nach unter die Herrschaft des eidgenössischen Obligationenrechtes fallen, — nach der Darstellung des Beklagten wäre eher das Gegentheil anzunehmen, — andererseits könnte bezweifelt werden, daß sachlich eidgenössisches Recht anwendbar sei, weil es sich um einen schenkungsweisen, also nach den Regeln des kantonalen Rechtes über die Schenkung zu beurtheilenden Verzicht handle. Allein es mag dies dahingestellt bleiben. Denn die vorderrichterliche Entscheidung über die Einrede des Verzichts kann schon aus dem Grunde vom Bundesgerichte nicht materiell geprüft werden, weil sie auf einer, beim Bundesgerichte nicht anfechtbaren, thatsächlichen Feststellung beruht. Wenn der Vorderrichter ausführt, daß aus dem fortgesetzten Schweigen des Klägers für sich allein ein Verzicht desselben auf seine Forderung nicht folge, so liegt dieser Entscheidung gewiß ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Für das vom Beklagten behauptete ausdrückliche Versprechen des Klägers aber ist nach der endgültigen Feststellung des Vorderrichters der Beweis nicht erbracht, und das vom Beklagten in der bundesgerichtlichen Instanz gestellte Aktenvervollständigungsbegehren ist durchaus unzulässig, da der angebotene Zeugenbeweis vom Vorderrichter aus prozeßualen Gründen (wegen Unfähigkeit der angerufenen Zeugen) abgelehnt worden ist.

5. Es kann sich somit nur noch um die Einrede der Verjährung handeln. In dieser Richtung hat der Vorderrichter ausgeführt: Es sei für deren Beurtheilung das im Kanton Zürich geltende Recht maßgebend, da dasjenige örtliche Recht, welches die Wir-

kungen des Schuldverhältnisses beherrsche, auch für die Frage der Verjährung maßgebend sei. Des weitern müsse sich nun aber fragen, ob eidgenössisches oder kantonales Recht anwendbar sei. Da die Schuldscheine vom 24. Juni 1872 für die streitigen Forderungen eine einjährige Kündigungsfrist festsetzen, so seien dieselben erst am 24. Juni 1873 fällig geworden. Demnach sei für die Kapitalforderung und die seit dem 1. Januar 1873 laufenden Zinsen beim Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes die (zehnjährige) kantonale Verjährungsfrist keinesfalls abgelaufen gewesen. Gemäß Art. 883 D.-R. sei daher die Einrede der Verjährung rücksichtlich dieser Ansprüche ausschließlich nach dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beurtheilen. Gemäß Art. 883 cit. nun sei noch der Ablauf von mindestens zwei Jahren seit 1. Januar 1883 zur Vollendung der Verjährung erforderlich. Die Verjährung wäre somit, da die Klage erst nach dem 1. Januar 1885 erhoben worden sei, eingetreten, wenn nicht Art. 153 Ziffer 6 D.-R. entgegenstände. Dieser Artikel bestimme aber, daß „die Verjährung nicht beginnt und stille steht, falls sie begonnen hat, so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.“ Diese Vorschrift müsse ihrem klaren Wortlaute nach ausgelegt und angewendet werden und dürfe nicht etwa, — wie die erste Instanz annehme, — dahin eingeschränkt werden, daß sie nur den Fall im Auge habe, wo der Schuldner nach Eingehung eines Schuldverhältnisses im Inlande sich verziehe. Nach Art. 214 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege aber sei ein Gerichtsstand am Erfüllungsorte nur dann begründet, wenn der Beklagte an demselben anwesend sei oder dort Vermögensstücke besitze. Der Beklagte habe daher in der Schweiz frühestens im Jahre 1880, wo ihm die erste Erbschaft im Kanton Zürich angefallen sei, belangt werden können. Bis dahin habe also der Lauf der Verjährung gemäß Art. 153 Ziffer 6 D.-R. jedenfalls nicht begonnen. Von einer Vollendung derselben könne sonach überall keine Rede sein. Anders verhalte es sich dagegen mit den Zinsen, welche seit Weihnachten 1870 und 1872 bis zum 1. Januar 1873 gelaufen seien. In Betreff dieser Zinsen sei die Verjährung, de-

ren Beginn und Nichtunterbrechung vorausgesetzt, vor dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes vollendet gewesen und es komme daher das kantonale Recht zur Anwendung. Es sei nun anzuerkennen, daß ein den Beginn oder Ablauf der Verjährung hemmender Hinderungsgrund in Betreff dieser Zinsen gemäß §§ 1067 und 1068 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches nicht vorgelegen habe und daß daher die Verjährung eingetreten sei.

6. In Prüfung der gegen diese Entscheidung des Vorderrichters gerichteten Beschwerde ist zu bemerken: Die Entscheidung in Betreff der vor 1. Januar 1883 aufgelaufenen Zinsen ist vom Kläger nicht angefochten und wäre übrigens, weil ausschließlich auf der Anwendung kantonalen Rechtes beruhend, der Anfechtung beim Bundesgerichte nicht unterworfen. Es kann sich also nur um die Kapitalforderung und die spätern Zinsen handeln. In Betreff dieser greift eidgenössisches Recht ohne Zweifel ein, da beim Inkrafttreten des Obligationenrechtes die Verjährung jedenfalls noch nicht vollendet war und nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach Art. 883 D. R. für die Vollendung laufender Verjährungen prinzipiell das neue Recht maßgebend ist. Nach eidgenössischem Rechte, d. h. nach den zwar nicht ausgesprochenen, wohl aber aus Sinn und Geist des Gesetzes und aus der Natur der Sache zu entwickelnden Grundsätzen des eidgenössischen Obligationenrechtes über die Rechtsanwendung in örtlicher Beziehung ist daher in erster Linie zu entscheiden, ob für die Frage der Verjährung überhaupt schweizerisches und nicht etwa amerikanisches Recht zur Anwendung komme. In dieser Richtung ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß die Klageverjährung nach demjenigen örtlichen Rechte sich richte, welchem die Obligation selbst nach Wesen und Wirkung unterworfen ist. Dies ist zwar in Doktrin und Praxis keineswegs unbestritten; es hat vielmehr insbesondere die Ansicht, daß die Verjährung nach dem Gesetze des Wohnortes des Schuldners zu beurtheilen sei, neuerdings manche Vertreter gefunden (so z. B. von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, S. 287 u. f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 233 u. ff.; und insbesondere Gra-

wein, Verjährung und gesetzliche Befristung, S. 195 u. ff.). Allein überwiegende Gründe sprechen doch dafür, das örtliche Recht der Obligation als maßgebend zu erklären. Denn die Verjährung ist ein dem materiellen Rechte angehöriges Institut, welches den Inhalt des Forderungsrechtes von vornherein affiziert. (Vergleiche in diesem Sinne Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes, Bd. XIV S. 258; Civilrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes, Bd. I S. 126, VI S. 25, IX S. 225; vergl. auch ibidem, Bd. II S. 13, VII S. 21.) Zudem folgt aus der Bestimmung des Art. 153 Ziffer 6. D. R. wohl unabweislich, daß nach dem Willen des schweizerischen Gesetzes nicht das Wohnortsrecht des Schuldners für die Verjährung maßgebend sein kann, da nach Art. 153 Ziffer 6 ibidem das Gesetz die Anwendbarkeit seiner Normen über Verjährung offenbar nicht von dem Wohnorte des Schuldners abhängig macht. Demnach ist denn aber, nachdem der Vorderrichter endgültig festgestellt hat, die Obligation sei dem schweizerischen Rechte unterworfen, auch für die Frage der Verjährung schweizerisches Recht anzuwenden.

7. Kommt also schweizerisches Recht zur Anwendung, so ist für die Vollendung der Verjährung, da dieselbe, wenn überhaupt so jedenfalls erst nach dem 1. Januar 1883 eintrat (wie bereits bemerkt), prinzipiell das eidgenössische Obligationenrecht maßgebend. Zu weit geht aber der Vorderrichter, wenn er annimmt, daß der unter der Herrschaft des alten Rechtes bereits abgelaufene Zeittheil, der in die Verjährungsfrist einzurechnen ist (Art. 883 Absatz 1 D. R.), in allen Beziehungen nach dem neuen eidgenössischen Gesetze zu beurtheilen sei, so daß speziell die Sistierungsgründe des eidgenössischen Obligationenrechtes auch für die unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes abgelaufene Zeit gelten. Diese Annahme findet weder in dem Wortlaute des Gesetzes noch in der Natur der Sache ihre Begründung. Nach derselben würde das neue Gesetz, insoweit es neue Sistierungsgründe der Verjährung einführt, Thatfachen oder Zuständen, welche vor sein Inkrafttreten fallen, nach rückwärts eine rechtliche Bedeutung und Wirkung beilegen, welche ihnen nach dem alten Rechte, unter welchem sie sich ereigneten

oder bestanden, gar nicht zukam; insofern es dagegen bisher bestandene Sistirungsgründe aufhebt, würde es eine nach dem alten Rechte bereits eingetretene Wirkung solcher Thatsachen oder Zustände beseitigen. Daß dies den allgemeinen, vom Gesetze im Uebrigen bezüglich der zeitlichen Anwendung des Rechts angenommenen Grundsätzen (s. Art. 882 D.-R.) nicht entspricht, liegt auf der Hand. Daß es auch nicht der Wille des Gesetzes ist, folgt deutlich aus dem Wortlaute des Art. 883 Absatz 1 und 3 D.-R. Nach ersterer Bestimmung ist nur der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883, also selbstverständlich nach altem Rechte, „begonnenen“ Verjährung in die Verjährungsfrist einzurechnen. Nach Absatz 3 cit. gelten für die Unterbrechung der Verjährung erst vom 1. Januar 1883 an, also nicht für die frühere Zeit, durchweg die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Diese letztere Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Unterbrechung der Verjährung im eigentlichen technischen Sinne (gemäß Art. 154 D.-R.) sondern auch auf die Sistirung (das Stillstehen, Ruhen) derselben (gemäß Art. 153 D.-R.), welche ja im weitern, nicht technischen Sinne auch als Unterbrechung bezeichnet werden kann. Für eine enge Interpretation im Sinne einer verschiedenen Behandlung der beiden Kategorien von Thatbeständen spricht gar kein innerer Grund. Es ist somit erst für die Zeit vom 1. Januar 1883 an nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen, ob die Verjährung durch einen Sistirungsgrund gehemmt war; für die frühere Zeit ist in dieser Beziehung das kantonale Rechte maßgebend. Die entgegengesetzte Annahme des Vorderrichters beruht auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des eidgenössischen Gesetzes.

8. Dieser Rechtsirrtum ist aber für die Entscheidung selbst nur dann erheblich, wenn die Verjährung, sofern sie bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes nach dem kantonalen Rechte lief, vor der Klageanhebung (17. Oktober 1885) vollendet war. Es ist daher zu untersuchen, ob, den ungehemmten Lauf der Verjährung bis 1. Januar 1883 vorausgesetzt, nach dem von da an unbedingt maßgebenden eidgenössischen Rechte die Verjährung vor dem 17. Oktober 1885 eintrat. Dabei muß sich in erster Linie fragen, welcher Zeitraum

vom 1. Januar 1883 an noch ablaufen mußte. Die streitigen Kapitalsforderungen (mit welchen auch die Nebenforderungen verjähren) waren frühestens am 24. Juni 1883 einlagbar. Von da an begann, sofern ein Sistirungsgrund nicht vorlag, die Verjährung zu laufen. Am 1. Januar 1873 waren somit von derselben 9 Jahre, 6 Monate und 6 Tage abgelaufen. Nun betrug die ordentliche, in casu anwendbare Verjährungsfrist nach zürcherischem Rechte 10 Jahre, und das eidgenössische Obligationenrecht hat hieran nichts geändert, da auch nach eidgenössischem Obligationenrecht die ordentliche Verjährungsfrist die zehnjährige ist. Bei dieser Sachlage war zu Vollendung der Verjährung im vorliegenden Falle noch der Ablauf von 5 Monaten und 24 Tagen seit 1. Januar 1883 erforderlich, d. h. es mußte einfach die zehnjährige, im alten und neuen Rechte gleichmäßig normirte, Frist vollendet werden. Daß diese Lösung prinzipiell die richtige ist, dürfte kaum bezweifelt werden können. Es ist in der That nicht einzusehen, warum bei Uebereinstimmung des alten und neuen Gesetzes die Verjährungsfrist laufender, d. h. vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnener Verjährungen durch die Emanation des neuen Gesetzes irgendwie geändert werden sollte. Es muß sich nun aber fragen, ob nicht dieser Annahme die positive Vorschrift des Art. 883 Absatz 1 D.-R. entgegenstehe, d. h. ob nicht, nach dem Wortlaute dieser Gesetzesvorschrift, zum Eintreten der Verjährung noch der Ablauf von mindesten zwei Jahren, vom 1. Januar 1883 an, gefordert werden müsse, wie dies der Vorderrichter ohne weiters annimmt. Dies darf aber verneint werden, denn: Sowohl die Motive zum Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (vergl. Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. IV S. 434 u. ff.) als die Botschaft des Bundesrathes zu demselben zeigen, daß die gesetzberatenden Faktoren bei Aufstellung der Vorschrift des Art. 883 Absatz 1 ausschließlich den Fall im Auge hatten, wo das neue Gesetz das alte Recht inhaltlich abändert, die Verjährungsfrist verlängert oder verkürzt. An den hier vorliegenden Fall inhaltlicher Uebereinstimmung des neuen und alten Rechts war dabei gar nicht gedacht. Dies findet denn

auch im Gesekestexte selbst seinen Ausdruck. Denn Art. 883 Absatz 1 D.-R. macht seine Anwendung davon abhängig, daß durch „dieses Gesetz“ eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren „eingeführt“ werde, was wohl unzweideutig darauf hinweist, daß die Regel des Art. 883 Absatz 1 nur dann gelten soll, wenn das Obligationenrecht etwas Neues anordnet, nicht aber wo es einfach den Inhalt des alten Rechtes in sich aufnimmt. (Vergl. Hafner in seiner Ausgabe des Obligationenrechtes S. 308 u. ff. Anmerkung 3 und 5 litt. b.) Für den letztern Fall ist also im Gesetze ausdrücklich gar nichts bestimmt; es erklärt sich dies auch sehr leicht daraus, daß man eben für diesen Fall, wo eine materielle Rechtsänderung nicht eintritt, eine besondere Vorschrift nicht für nothwendig erachten sondern es vielmehr als selbstverständlich betrachten mochte, daß es hier gemäß der natürlichen und prinzipgemäßen Regel einfach bei dem übereinstimmenden Inhalte des alten und neuen Rechtes sein Bewenden habe.

9. Fragt sich also, ob zwischen dem 1. Januar 1883 und dem Tage der Klageanhebung (17. Oktober 1885) die Verjährung während der zu ihrer Vollendung jedenfalls noch erforderlichen Frist von 5 Monaten und 6 Tagen lief, so ist anzuerkennen, daß während dieser Zeit der Lauf der Verjährung gemäß Art. 153 Ziffer 6 D.-R. insolange gehemmt war, als der Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden konnte. Art. 153 Ziffer 6 D.-R. ist, wie der Vorderrichter richtig ausführt, seinem klaren Wortlaute und Sinne nach in allen Verjährungsfällen, die überhaupt vom schweizerischen Rechte beherrscht werden, anzuwenden und es geht nicht an, diese Bestimmung, ihrem unzweideutigen Wortlaute zuwider, auf solche Fälle einzuschränken, wo der Schuldner bei Begründung des Forderungsrechtes in der Schweiz belangt werden konnte und erst nachher in Folge spätern Wohnsitzwechsels sich der gerichtlichen Verfolgung in der Schweiz entzog. Mag auch der letztere Thatbestand dem Gesetzgeber in erster Linie vorgeschwebt haben, so lautet doch das Gesetz selbst ganz allgemein und es dürfen in dasselbe keine Unterscheidungen hereingetragen werden, welche ihm fremd sind. Wenn der Anwalt des Beklagten heute zu Unterstützung der gegentheiligen

Auslegung auf Art. 493 D.-R. verwiesen hat, so ist darauf einfach zu erwidern, daß eben der Wortlaut des Art. 493 ein ganz anderer als derjenige des Art. 153 Ziffer 6 ist. Nun war, nach der beim Bundesgerichte nicht anfechtbaren, weil auf kantonalem Rechte beruhenden, Entscheidung des Vorderrichters für den Beklagten ein Gerichtsstand am Erfüllungsorte in Zürich nur insolange begründet, als er dort entweder persönlich anwesend war oder Vermögensstücke besaß. So lange dies nicht der Fall war, blieb also der Lauf der Verjährung gehemmt, da Beklagter insolange in der Schweiz nicht verklagt werden konnte. Die Möglichkeit, den Beklagten in der Schweiz zu belangen, wurde nun unzweifelhaft mit dem Todestage des Vaters Brunner (19. Mai 1885), wo dem Beklagten sein väterlicher Erbtheil anfiel, eröffnet und blieb von da bis zur Klageanhebung (17. Oktober), also während 5 Monaten weniger 2 Tagen bestehen. Allein auch schon früher war während einiger Zeit ein Gerichtsstand des Beklagten im Kanton Zürich begründet, zwar nicht am 1. Januar 1883, wohl aber während des Jahres 1884, da ihm in diesem Jahre dort ein Erbtheil einer Tante Huguenin anfiel. Wie lange dieser Erbtheil im Kanton Zürich verblieb, ist allerdings aus den Akten nicht zu entnehmen. Soviel darf aber jedenfalls unbedenklich angenommen werden, daß von dem Anfälle der Erbschaft an bis zur Aushändigung des Erbtheils an den Beklagten nach gepflogener Erbtheilung mindestens ein Zeitraum von 26 Tagen verstrich. Hievon ausgegangen aber war die zehnjährige Verjährung vor dem 17. Oktober 1885 vollendet, sofern deren Lauf bis zum 1. Januar 1883 unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes ununterbrochen und ohne Hemmung fort dauerte. Denn, nach dem Bemerkten, war in der Zeit vom 1. Januar 1883 bis 17. Oktober 1885 während 5 Monaten und 24 Tagen ein Gerichtsstand des Beklagten im Kanton Zürich begründet, so daß während dieser zur Vollendung der Verjährung unter der gedachten Voraussetzung noch erforderlichen Frist die Verjährung lief.

10. Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob die Verjährung bis zum 1. Januar 1883 nach dem dafür maßgebenden kantonalen Rechte ununterbrochen lief oder ob vielmehr

ihrem Beginn oder ihrem Laufe Sistirungsgründe des kantonalen Rechtes entgegenstanden. Hierüber hat sich der Vorderrichter, von seiner rechtsirrthümlichen Anschauung ausgehend, es sei in dieser Richtung eidgenössisches Recht anwendbar, nicht ausgesprochen. Aus seiner Entscheidung über die vor dem 1. Januar 1873 aufgelaufenen Zinsen nämlich darf nicht ohne weiters geschlossen werden, daß er auch bezüglich der Kapitalforderungen und der spätern Zinsen das Vorhandensein eines Sistirungsgrundes der Verjährung nach §§ 1067 und 1068 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches verneint hätte. Das Bundesgericht ist nun aber zu Entscheidung dieser Frage nicht kompetent, da es sich dabei um die Anwendung kantonalen Rechtes handelt. Es ist daher nicht in der Lage, heute ein Endurtheil auszufällen, vielmehr muß das Urtheil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung an dieselbe zurückgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Juni 1886 wird aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

V. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Différends de droit civil entre la Confédération et des cantons.

100. Urtheil vom 2. Oktober 1886 in Sachen
Luzern gegen Bund.

A. Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Übungsmarsche in Sursee ein; gemäß einer Weisung des Quartiermeisters der VI. Artilleriebrigade hatte die Gemeindebehörde Kantonemente für die Truppe vorbereitet.

Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speisesaal des Hotels zum Adler angewiesen. Nachdem dieses Kantonement von den Soldaten bezogen worden war, Abends halb zehn Uhr, brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein Schaden verursacht wurde, welcher von den Schätzern der luzernischen kantonalen Brandversicherungsanstalt auf 3880 Fr. gewürdigt und in diesem Betrage von der Brandversicherungsanstalt der Eigenthümerin des Hotels zum Adler vergütet worden ist. Ueber die Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaales befestigten Petroleumlampe entstand, indem das brennende Del sich auf das auf den Boden hingestrente Lagerstroh ergoß und dieses in Brand setzte. Es ist ferner festgestellt, daß unter den im Speisesaale kantonirten Soldaten gegenseitige Neckereien begonnen hatten, wobei einzelne derselben sich mit Strohbindeln bewarfen. Es wurde deshalb gegen Karl Corrodi von Uetikon, Ernst Felig von Zollikon und Emil Frei von Grüningen, sämmtlich Trainisoldaten der Batterie 36, Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben. In der Voruntersuchung gab der Angeklagte Karl Corrodi zu, daß er ein Strohbindel, welches ihm an den Kopf geflogen sei, zurückgeworfen habe, daß dasselbe ohne seinen Willen höher geflogen sei, an die Lampe angestoßen und dadurch den Fall derselben bewirkt habe. In der Hauptverhandlung modifizierte er indeß dieses Geständniß. Gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen sprach das Kriegsgericht der VI. Division durch Urtheil vom 22. Juni 1885 die sämmtlichen Angeklagten von der Anklage auf fahrlässige Brandstiftung frei; Ernst Felig und Emil Frei wurden wegen Disziplinarfehlern dem eidgenössischen Militärdepartement zur Beurtheilung überwiesen, dagegen nahm das Kriegsgericht von einer Ueberweisung des Karl Corrodi Umgang, und zwar, wie in den Gründen dieser Verfügung ausgeführt wird, wesentlich deshalb, weil nicht feststehe, ob die Jury als thatsächlich erwiesen erachtet habe, daß der Wurf Corrodis das Herunterfallen der Lampe bewirkt habe, und weil das Zurückwerfen des Strohbindels durch Corrodi zu einem